



## **Gemeinde Rheinhausen**

### **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Festplatz der Gemeinde Rheinhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 26.09.2012 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Festplatz der Gemeinde Rheinhausen beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für den Festplatz (Gemarkung Oberhausen, Rheingasse Flst.645/1) der Gemeinde Rheinhausen.

#### **§ 2 Zweck der Einrichtung**

Der Festplatz in der Rheingasse steht im Eigentum der Gemeinde Rheinhausen und ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rheinhausen im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Sie dient kulturellen, sozialen und geselligen Zwecken der Einwohner der Gemeinde Rheinhausen und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen.

#### **§ 3 Nutzungsberechtigte und Art der Nutzung**

(1) Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:

- a) Einwohner der Gemeinde Rheinhausen,
- b) in Rheinhausen ansässige juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, insbesondere örtliche Vereine,
- c) Personen, die in Rheinhausen ein Gewerbe betreiben und nicht in Rheinhausen wohnen.

(2) Auswärtigen natürlichen sowie juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.

(3) Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden, sind ausgeschlossen.

#### **§ 4 Verwaltung des Festplatzes**

(1) Der Festplatz wird vom Bürgermeisteramt der Gemeinde Rheinhausen verwaltet.

(2) Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

## **§ 5 Benutzung**

(1) Die Überlassung des Festplatzes erfolgt auf Antrag durch schriftlichen Vertrag (Benutzungsvertrag) zwischen der Gemeinde Rheinhausen und dem Veranstalter. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.

(2) Anträge auf Überlassung des Festplatzes sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Rheinhausen, Bürgerhaus, Hauptstraße 95, Rheinhausen einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Für den Antrag ist das vom Bürgermeisteramt Rheinhausen vorbereitete Formblatt zu verwenden. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

- a) Anschrift des Veranstalters und des Ansprechpartners,
- b) Tag und Dauer der Veranstaltung.

(4) Liegen mehrere Belegungsanträge für denselben Termin vor, gilt – sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist – die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

(5) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss des Benutzungsvertrages für Dritte ist nicht zulässig. Eine Nutzung ab 8 Tagen ist nur im Zeitraum vom 01. April bis 15. September eines Jahres zulässig.

## **§ 6 Rücktritt vom Benutzungsvertrag**

(1) Der Veranstalter kann vom Benutzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Bürgermeisteramt schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall entstehen keine Kosten.

(2) Tritt der Veranstalter später zurück, so hat er 25 v.H. der festgesetzten Gebühr zu zahlen, sofern die betreffende Räumlichkeit für diesen Termin nicht anderweitig vergeben werden kann.

(3) Die Gemeinde kann vom Benutzungsvertrag zurücktreten, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungs- und Gebührensatzung oder dem Benutzungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen; eine Entschädigung erfolgt nicht.

## **§ 7 Benutzungsbestimmungen**

(1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist gegebenenfalls eine Wirtschaftserlaubnis beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet zu der im Benutzungsvertrag festgelegten Schlusszeit. Der Veranstalter haftet dafür, dass die Überlassungszeiten eingehalten werden und der Festplatz nach Ende der vereinbarten Nutzung ordnungsgemäß geräumt ist.

(3) Im Übrigen sind die Einzelheiten der Veranstaltungsorganisation mit dem Bürgermeisteramt zu besprechen bzw. einvernehmlich zu regeln. Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt im Benutzungsvertrag.

(4) Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

(5) Vor Beginn der Veranstaltung ist durch den Bauhof der Gemeinde Rheinhausen der Zählerstand für Wasser und Strom abzulesen. Ebenfalls ist nach Beendigung der Veranstaltung wiederholt der Zählerstand zu erfassen. Der Veranstalter hat diesbezüglich Kontakt mit dem Bürgermeisteramt aufzunehmen.

(6) Die Dauernutzung ist maximal für den Zeitraum eines Monats in den in § 5 Abs. 5 genannten Zeiträumen möglich.

## **§ 8 Haftung**

(1) Die Gemeinde Rheinhausen überlässt den Festplatz in einem benutzungsfähigen Zustand. Während des Nutzungszeitraumes obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für den Festplatz. Er hat diesen vor Beginn der Veranstaltung auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen und für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes bis zum Ende der Überlassungszeit zu tragen.

(2) Der Veranstalter haftet für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen und stellt die Gemeinde Rheinhausen insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Das Benutzen des Festplatzes erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungszeiten und Nacharbeiten die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Veranstalter, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung verursachen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Rheinhausen von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

(5) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, für die Nutzung einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen und diesen auf Verlangen dem Bürgermeisteramt nachzuweisen.

## **§ 9 Gebühr und Kautions**

(1) Die Gemeinde Rheinhausen erhebt für die Benutzung des Festplatzes folgende pauschale Gebühren

Nutzung 1 Tag	15 EUR
Nutzung dauerhaft 2 bis 7 Tage	50 EUR
Nutzung dauerhaft 8 bis maximal 28 Tage	150 EUR

(2) Veranstaltungen von Vereinen aus Rheinhausen sowie Veranstaltungen der Rheinhausener Schulen und Kindergärten sind gebührenfrei.

(3) Die Nebenkosten für Wasser und Strom werden nach Ablesen der Zählerstände abgerechnet.

(4) Für die Überlassung des Festplatzes ab 8 Tagen Nutzungsdauer wird eine Kautionshöhe von 250 EUR erhoben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 26.09.2012

gez.  
Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister